

Amtsblatt

der Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „Öffentlicher Anzeiger“ als Beilage nur für zugerechtere Empfänger.

Stück 8

Ausgegeben Oppeln, den 22. Februar 1919.

1919

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden

Inhaltsverzeichnis Nr. 18—36 H. G. Bl., S. 75; Nr. 8 Pr. G. S., Polizeiverordnung betr. die Ordnung der Hengste, Nachforschungen nach Mördern, S. 77/78; Einbüdung von Bergitumskanonenrissen für Kriegseisungen, Auslösung von Rattowiger Stadtanleihscheinen, Holzabfuhrabschlüsse, S. 78; ausgelote schlesische Rentenbriefe, Abgrenzung von Landbestellbezirken, Wohnnis des Marktscheiders Goewiert, Bestimmungen über den Postverkehr nach den besetzten Rheingebieten, S. 79; Sperrung des Postverkehrs in der Besatzungszone, Sommerhalbjahr an der staatlichen höheren Schiff- und Maschinenbauakademie in Kiel, S. 81; Personalnachrichten, S. 82.

Sonderbeilage: enthaltend 3 Bekanntmachungen in Angelegenheiten der wirtschaftlichen Demobilisierung.

Reichsgesetzblatt.

119. Die Nummern 18 bis 36 des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter

Nr. 6667 eine Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 4. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 8), vom 24. Januar 1919.

Nr. 6668 eine Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Angehörigen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung, vom 24. Januar 1919.

Nr. 6669 eine Verordnung über Zahlungsmittel, vom 25. Januar 1919.

Nr. 6670 eine Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des § 2 Nummer 4 der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren, vom 10. Juni, 23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1420), vom 20. Januar 1919.

Nr. 6671 die Namensänderung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Teile und Felle, vom 23. Januar 1919.

Nr. 6672 eine Verordnung über Arbeitseinstellung von Militärpersonen, vom 25. Januar 1919.

Nr. 6673 eine Verordnung, betreffend eine vorläufige Bandarbeitsordnung, vom 24. Januar 1919.

Nr. 6674 eine Bekanntmachung betreffend die Außerkraftsetzung der Bekanntmachung über Silberpreise vom 19. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 505), vom 27. Januar 1919.

Nr. 6675 eine Verordnung zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungsland, vom 29. Januar 1919.

Nr. 6676 eine Bekanntmachung, betreffend Wahlen an öffentlichen Körperschaften, vom 29. Januar 1919.

Nr. 6677 eine Verordnung, betreffend Gewährung einer einmaligen Teuerungszulage an die Hinterbliebenen der Militärpersonen der Unterlassen, vom 22. Januar 1919.

Nr. 6678 eine Verordnung über die Bildung der Spruchabteilungen des Reichsgerichts für Kriegswirtschaft, vom 23. Januar 1919.

Nr. 6679 eine Verordnung über die Beschränkung des Aufenthalts in Weimar während der Dauer der deutschen verfassunggebenden Nationalversammlung, vom 1. Februar 1919.

Nr. 6680 eine Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über die Beschränkung des Aufenthalts in Weimar vom 1. Februar 1919, vom 1. Februar 1919.

Nr. 6681 eine Verordnung über Inkraftsetzung von Vorschriften des Gesetzes über das Branntweinmonopol, vom 29. Januar 1919.

Nr. 6682 eine Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen vom

24. Oktober 1917 zu der Verordnung über Zigarrettensteuern, vom 31. Januar 1919.

Nr. 6683 eine Verordnung über die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, vom 24. Januar 1919.

Nr. 6684 eine Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 9. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 28), vom 1. Februar 1919.

Nr. 6685 die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Einstellung, Entlohnung und Entlassung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 4. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 8), vom 30. Januar 1919.

Nr. 6686 eine Verordnung über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser, vom 1. Februar 1919.

Nr. 6687 eine Bekanntmachung über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser vom 1. Februar 1919.

Nr. 6688 eine Verordnung über die Sammlung von Ausschreibungen im Mannschaftsverordnungsbezirk zugunsten von Kriegsteilnehmern vom 13. Januar 1919.

Nr. 6689 eine Verordnung betreffend Tagelöhner und Schiffsleute der Branten der Militär- und Marineverwaltung vom 29. Januar 1919.

Nr. 6690 eine Verordnung über die Einfuhr von tierischen Fetten vom 30. Januar 1919.

Nr. 6691 eine Verordnung über die Rückgabe der in Belgien und Frankreich weggenommenen Betriebsrichtungen, vom 1. Februar 1919.

Nr. 6692 eine Verordnung über die Zahlung der Aufwandentschädigung an die Mitglieder des Reichstages, vom 2. Februar 1919.

Nr. 6693 eine Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über Schiff, vom 4. Februar 1919.

Nr. 6694 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung vom 28. Juli 1917, vom 3. Februar 1919.

Nr. 6695 eine Verordnung über die Aenderung des Verfahrens in Militärverorgungssachen, vom 1. Februar 1919.

Nr. 6696 eine Bekanntmachung über die Aufrechterhaltung der von militärischen Stellen zur Regelung verkehrswirtschaftlicher Verhältnisse erlassenen Bekanntmachungen, vom 4. Februar 1919.

Nr. 6697 eine Bekanntmachung über Saatkartoffeln, vom 6. Februar 1919.

Nr. 6698 eine Verordnung über die Schädlings-

bekämpfung mit hochgiftigen Stoffen, vom 29. Januar 1919.

Nr. 6699 eine Bekanntmachung, betreffend Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 165), vom 7. Februar 1919.

Nr. 6700 die Ausführungsbestimmung zu der Verordnung vom 24. Januar 1919 über die Einstellung, Entlohnung und Entlassung der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung (Reichs-Gesetzbl. S. 100), vom 6. Februar 1919.

Nr. 6701 eine Verordnung, betreffend die Herstellung, die Einfuhr von Roh- und Reinigungszellulose und den Verkehr damit, vom 5. Februar 1919.

Nr. 6702 das Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt, vom 10. Februar 1919.

Nr. 6703 eine Verordnung über die Preise für Thomas-Phosphatmehl, vom 7. Februar 1919.

Nr. 6704 eine Verordnung, betreffend Uebertragung von Befugnissen, die dem Kaiser oder dem König von Preußen als Kontingentärzern zustanden.

Nr. 6705 eine Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen auf dem Textilgebiete vom 1. Februar 1919.

Nr. 6706 eine Bekanntmachung über Befugnisse der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiete, vom 1. Februar 1919.

Nr. 6707 eine Verordnung über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken, vom 5. Februar 1919.

Nr. 6708 eine Verordnung über die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung, vom 4. Februar 1919.

Nr. 6709 eine Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Sicherung der Landwirtschaft, vom 4. Februar 1919.

Nr. 6710 eine Bekanntmachung über die Aufhebung der Beschlagnahme von Fässern, vom 8. Februar 1919.

Nr. 6711 eine Verordnung über die Wahl des Vorstandsvorsitzenden bei den Ortsanwartschaften und über die Kostenangestellten, vom 5. Februar 1919.

Nr. 6712 eine Verordnung über Anrechnung der Zeit der Kriegsgefangenschaft als Dienstzeit, vom 30. November 1918.

Nr. 6713 eine Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über die Einstellung, Entlohnung und Entlassung der Angestellten während der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 24. Januar 1919, vom 7. Februar 1919.

Nr. 6714 eine Verordnung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im

Ausland ihren Wohnsitz haben, vom 9. Februar 1919.

Nr. 6715 eine Verordnung über die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß Lothringen, vom 9. Februar 1919.

Preussische Gesetzsammlung.

120. Die Nummer 8 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11732 eine Verordnung, betreffend die Reisekosten der Kreisärzte und Kreisleiterärzte in gerichtlichen Angelegenheiten, vom 3. Januar 1919.

Nr. 11733 eine Verordnung über die Ausdehnung des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte: infolge von Betriebsunfällen, vom 2. Juni 1902 aus Anlaß der gegenwärtigen Unruhen, vom 24. Januar 1919.

Bekanntmachungen des Oberpräsidenten.

121. Polizeiverordnung, betreffend die Führung der Hengste vom 23. 1. 1919.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch unter Zustimmung des Provinzialrates in Abänderung des § 10 der Polizeiverordnung betreffend die Führung der Hengste vom 6. April 1912 (Amtsblatt Breslau 1912 S. 171, Ereignis 1912 S. 144, Oppeln 1912 S. 153) für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes beordert:

Einziger Paragraph.

Die eine Ausführung ausserordentlichen Entscheidungen der Görkommissionen, welche bei den Rörterminen des Jahres 1917 (§ 4 Abs. 1 der Polizeiverordnung vom 6. April 1912) und bei den folgenden Nachrörterminen (§ 9 a. e. D.) getroffen worden sind, gelten bis zu den Rörterminen des Jahres 1919.

Breslau, den 23. Januar 1919.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen der Regierung zu Oppeln.

122. Am 29. Januar 1919 gegen 6 1/2 Uhr, nachmittags, wurde der Bauer Josef Brandtloch aus Smogtód (Gemeinde Kochanowitz) von Banditen erschossen, sein Knecht Jozaf Pyras angeschossen und an den Beinen verletzt, ein auf seinen Sohn Stanislaus Brandtloch abgegebener Schuß ging fehl.

Nach Angabe des Stanislaus Brandtloch sahen die Banditen wie folgt aus:

1. 165—170 groß, blaue Jacke, schwarze Pelzmütze,
2. 165—170 groß, trug einen schmalen Klem um den Leib, an dem zwei Pistolentaschen waren,
3. 170—175 groß, trug auch schwarze Pelzmütze und hatte einen schwarzen Schnurrbart.

Nach Lage der Sache scheint ein Nachtrug vorzuliegen. Nach den zurückgelassenen Spuren sind die Täter aus der Richtung von Ostrowa gekommen und sind auch wieder in dieser Richtung verschwunden.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und sichere eine Belohnung von

— 2000 Mark —

demjenigen zu, der die Täter so zur Anzeige bringt, daß ihre gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine etwa erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 8. Februar 1919.

Der Regierungspräsident...

123. Am Abend des 24. Januar gegen 1/11 Uhr ist der Drochkenlutscher Johann Michalski aus Rohberg bei Beuthen O.S. auf der Chaussee Beuthen—Tarnowitz im Beuthener Stadtwald in der Nähe des Waldrestaurants „Waldschloß Domdrowa“ ermordet worden. Als Todesursache ist eine Stichverletzung des Herzens anzusehen. Der Ermordete hatte außerdem noch 5 weitere Stichverletzungen, des weiteren eine Schußverletzung durch die linke Unterkeitsseite. Michalski wurde von aus der Arbeit kommenden Grubenarbeitern, die einen Schuß hätten fallen hören, auf der Chaussee liegend angetroffen und nach dem Stationsgebäude Beuthen „Stadtwald“ getragen, wo er bald darauf verstarb.

Der Ermordete, der bei dem Drochkenbesitzer Schreier in Beuthen angestellt war, stand am Abend des 24. mit einem seinem Arbeitsgeber gehörigen Schlitten vor dem Bahnhof Beuthen.

Als Täter kommt offenbar ein Mann in Frage, der mit dem Schlitten gegen 9 Uhr nach Karf fuhr. Der Mann trug einen feldgrauen Mantel, feldgraue Hosen, einen Pelztragen und eine blaue Infanteriemütze. Er war etwa 1,80 m groß, von schlanker Figur, hatte einen gestutzten Schnurrbart und trug am Ringfinger der rechten Hand einen goldenen Ring.

Ich fordere zur Nachforschung nach dem Täter oder den Tätern auf und sichere eine Belohnung von

— 1000 Mark —

demjenigen zu, der den oder die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine etwa erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 12. Februar 1919.

Der Regierungspräsident.

124. Am Dienstag, den 11. Februar, zwischen 5-6 Uhr vormittags, ist der Gemeindevorsteher Ludwig Stolik aus Wissolla, Kreis Pleß, auf dem Wege von Wissolla nach Kainiggrube, Kreis Rattowitz, etwa 400 m von Kainiggrube entfernt, von einem Soldaten, der ihm 2 Pferde zum Kauf angeboten hatte, erschossen und der in tödliche Begleitung befindliche Peger Wydra angeschossen worden. Der Täter ist unbekannt und flüchtig. Die Pferde sind beim StraÙe des Fußartillerieregiments Nr. 8 in Rattowitz, Friedrichstraße 58, gestohlen.

Ich fordere zur Nachforschung nach dem Täter auf und sichere eine Belohnung von

— 1000 Mark —

demjenigen zu, der den Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Verurteilung erfolgen kann.

Eine etwa erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 13. Februar 1919.

Der Regierungspräsident.

125. Gemäß § 21 Absatz 3 des Kriegsteilungs-gesetzes vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß ein Teil der Vergütungsanerkennnisse für Kriegsteilungen für die Monate August 1914 bis Juni 1915, Januar 1916 bis Dezember 1918 gegen Rückgabe der mit Duldung vorhergehener Anerkennnisse bei den zuständigen Kreisämtern unter Zahlung von 4% Zinsen vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats bis zum letzten Tage des Monats, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, zur Geltung gelangt.

Die einzuliefernden Anerkennnisse werden den Ortsbehörden von hier aus im einzelnen mitgeteilt werden.

Oppeln, den 17. Februar 1919.

Der Regierungspräsident.

**Bekanntmachungen
verschiedener Behörden.**

33. Von den auf Grund des Privilegiums vom 29. August 1887 ausgegebenen Rattowitzer Stadtanleihscheinen (IV. Ausgabe) von Einer Million Mark sind in der Stadtverordneten-Sitzung am 4. November 1918 für die 31. Tilgungsrate von 39.500 Mark ausgelöst worden:

- Buchstabe A Nr. 25. 60. 65. 89. zu 5000 Mark.
- Buchstabe B Nr. 24. 64. 75. 91. zu 2000 Mark.
- Buchstabe C Nr. 55. 57. 80. 138. 282. 288.

307. 332. 499. 506. 523. 524. 528. 530. 551. 551. 572. 600. 657. 687. 691. 692. 698. zu 500 Mark.

Die Inhaber der Anleihscheine werden ersucht, diese mit den zugehörigen Zinscheinen und Anweisungen am 1. April 1919 bei der Deutschen Bank in Berlin und deren Zweigstellen, der Bank für Handel und Industrie in Berlin und Breslau und deren Zweigstellen, dem Bankgeschäft C. Heimann in Breslau oder bei der Stadthauptkasse in Rattowitz gegen Empfangnahme des Kapitals einzulösen. Die Verzinsung hört mit dem genannten Fälligkeits-termin auf. Der Betrag fehlender Zinscheine wird vom Kapital in Abzug gebracht.

Rattowitz, den 8. November 1918.

Der Magistrat.

126. Satzungen. Zur Wahrung der Berechtigung über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. 11. 1918 (R. G. Bl. S. 1292), des Erlasses über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 12. November 1918 (R. G. Bl. S. 1304) und der Verordnung über den Erlass von Strafbestimmungen durch das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 27. November 1918 (R. G. Bl. S. 1339) bestimme ich:

§ 1. Zur Besserung der Holzabfuhrverhältnisse bleiben, soweit ein Bedürfnis hierzu vorliegt, die bestehenden Holzabfuhrabschlüsse in Kraft oder werden von den Demobilmachungs-Kommissionen Holzabfuhrabschlüsse neu gebildet.

§ 2. Führer von Pferden, Ochsen- und Aufzuzuhewerten, Kratzen und durch Dampf oder Elektrizität angetriebenen Maschinen sind verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung des für ihren Wohnort zuständigen H. A. A. für je einen von dem H. A. A. bezeichneten Auftragsgeber die jeweilig bestimmten Mengen Nutzholz zu den festgelegten Zeiten gegen eine von dem H. A. A. zu bestimmende Vergütung nach den ihm bezeichneten Orten anzufahren. Wagenbesitzer sind in gleicher Weise verpflichtet, ihre zur Holzabfuhr geeigneten Wagen zur Verfügung zu stellen.

§ 3. Jede männliche Person ist verpflichtet, auf Aufforderung des für ihren Wohnort zuständigen H. A. A. gegen den ordentlichen Tagelohn bei der Abfuhr von Holz aus den Wäldern insoweit mitzuwirken, als es ohne wesentliche Schädigung ihrer eigenen Verhältnisse geschehen kann.

§ 4. Gegen die Heranziehung durch den H. A. A., sowie gegen die Höhe der von ihm festgesetzten Vergütung (§§ 2 und 3) ist innerhalb einer Woche nach Zustellung der Ordnung des H. A. A. die Beschwerde beim Demobilmachungs-Kommissar zulässig, die jedoch keine aufschiebende Wirkung hat. Der Demobilmachungs-Kommissar entscheidet über die Beschwerde endgültig.

§ 5. Bestehende Hofabfuhrverträge können durch den Demobilisations-Kommissar auf Antrag des H. A. auf x Kraft gesetzt werden.

§ 6. Zwiethandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark nebeneinander oder wahlweise bestraft.

Oppeln, den 14. Februar 1919.
Der Demobilisations-Kommissar
des Regiments 6 Jäger Oppeln.

127. Ausfälligung von ausgelassenen 3 1/2 und 4% Rentenbriefen der Provinz Schlessien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 und folgende des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein eines Notars stattgehabten Verlosung der zum **1. Juli 1919** einzulösenden 3 1/2, und 4% Rentenbriefe der Provinz Schlessien sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

a) zu 3 1/2 %:
Buchst. F. zu 3000 M. 31 Stück Nr. 46. 72. 99. 134. 230. 233. 239. 353. 379. 415. 445. 493. 508. 533. 553. 719. 765. 830. 844. 867. 884. 922. 983. 1034. 1051. 1060. 1250. 1343. 1411. 1450. 1484.

Buchst. G. zu 1500 M. 5 Stück Nr. 84. 92. 119. 159. 196.

Buchst. H. zu 300 M. 26 Stück Nr. 125. 131. 160. 218. 336. 440. 462. 563. 588. 622. 640. 729. 773. 816. 8. 7. 853. 863. 914. 928. 929. 940. 949. 1013. 1014. 1023. 1038.

Buchst. J. zu 75 M. 10 Stück Nr. 5. 18. 47. 105. 121. 164. 173. 250. 251. 330.

Buchst. K. zu 30 M. 2 Stück Nr. 67. 81.

b) zu 4%:
Buchst. FF. zu 3000 M. 1 Stück Nr. 357.

Buchst. GG. zu 1500 M. 1 Stück Nr. 6.

Unter Bindung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum **1. Juli 1919** werden ihre Inhaber aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung vom **1. Juli 1919** an mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage entweder bei unserer Kasse, Albrechtsstr. 32 hier selbst, oder bei der Rentenbankkasse in Berlin O 2, Klosterstraße 76, oder bei der Preussischen Staatsbank (Verwaltung) in Berlin W 56, Markgrafenstraße 38, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr bar in Empfang zu nehmen.

Der Rentenbriefen zu a) müssen die Zinsscheine Reihe 4 Nr. 8 bis 16 und den Rentenbriefen zu b) die Zinsscheine Reihe 1 Nr. 15 und 16 beigelegt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelassenen und gefälligten Rentenbriefen ist es gestattet, sie durch die Post, aber frankiert und unter

Beifügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzuliefern, worauf die Ueberföndung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom **1. Juli 1919** ab findet eine weitere Verzinsung der hermit gefälligten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht eingelieferten Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelassenen Rentenbriefe verfahren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 11. Februar 1919.

Die Direktion

der Rentenbank für Schlessien und Polen.

128. Der zum Bestellbezirk der Postagentur Prypor (Nr. Oppeln) gehörende Ort Gränenort, ferner die Häuferngruppe Okol und die Bistramühle (Pechotiamühle) sind dem Landbestellbezirk des Wonomis Wrochawitz zugeteilt worden.

Oppeln, den 11. Februar 1919.

Ober-Postdirektion.

129. Der konjunktionsfreie Markt der Diplomburg unter Georg Gorpfer hat seinen Wohnsitz in Rosozin—Schoppintz OS, Hüntenstraße 1 a, genommen.

Breslau, den 14. Februar 1919.

Ober-Postamt.

130. Bestimmungen über den Postverkehr aus dem unbefetzten Deutschland nach den von feindlichen Truppen besetzten deutschen Rheingebieten. Stand vom 15. Januar 1919.

Zu den Postverkehrs aus dem unbefetzten Deutschland nach dem nicht feindlichen Ausland nach den von feindlichen Truppen besetzten deutschen Rheingebieten gelten vom 15. Januar ab die nachfolgenden Anordnungen:

Zugelassen sind:

a. nach der belgischen Besatzungszone (linksrheinischer Teil des Ober-Postamts undbesitzes Düsseldorf und nördlicher Teil des Ober-Postdirektionsbezirks Aachen bis etwa zur Linie Jülich—Stolberg—Eupen mit folgenden größeren Orten: Cleve, Boch, Gelbern, Mies, Kempen, Faldenkirchen, Düster, Neuf, Einfeld, Biersen, Münden—Gladsach, Grevenbroich, Eickeln, Heinsberg, Gellenkirchen, Jülich, Esweiler, Stolberg, Aachen, Eupen);

a) verschlossene gewöhnliche und eingeschriebene Briefe und Postkarten, Postanweisungen, Zahlkarten und Zahlungsanweisungen sowie Wertbriefe;

b) an Behörden gewöhnliche, Wert- und Einschreibepakete ohne schriftliche Mitteilungen.

Zugelassene Sprachen: Mundarten aufgeschlossen, englisch, spanisch, französisch.

Jede Postsendung muß äußerlich den Namen und die nähere Bezeichnung des Absenders mit Angabe seiner Wohnung tragen. Falsche Namensangaben sind verboten. Als Adressenangabe genügt ein Dienstzettel allein nicht. Es empfiehlt sich, nur in dringlichen Fällen zu schreiben, vornehmlich Postkarten zu besorgen und sich in Briefen möglichst kurz zu fassen, da anderwärts zu berücksichtigen ist, daß der gewöhnliche Briefverkehr weiter eingeschränkt oder ganz verboten wird. Die Briefe und Postkarten müssen deutlich geschrieben sein.

Unterjagt sind:

- a) der Gebrauch von Postkarten, die aus zwei oder mehreren zusammengeklebten Papierblättern bestehen, der Gebrauch von gestützten Briefumschlägen, die Anwendung von Geheimprachen der Chiffreschrift, des Morsealphabet, der Stenographie und des Schachspiels (Schiffsspiel);
- b) die Verwendung von aufgezeichneten Bildern (Photographie) allgemein, ferner von Drucksachen, Wappenstein und Gelbfärbepapieren;
- c) vorliegende Sendungen;
- d) Zeitungen und Zeitschriften in jeglicher Verjendungform.

Alle Sendungen — auch solche von Behörden —, die den vorstehenden Bestimmungen nicht genau entsprechen, werden von der belgischen Zensur vernichtet.

2. Nach der britischen Besatzungszone

(nach dem Vertrag des Oberpostdirektors angetztes Köln mit Köln, Bonn, Euphrat, Bülzich, Rheinbach, Bergheim; ferner rechtsrheinisch Brückenköpfelekt vor Köln über die darin liegenden Postorte gehen die Postanstalten auf Verlangen Zustell) und Gebiet des Oberpostdirektionsbezirks Aachen (oweit es nicht zur belgischen Besatzungszone gehört) mit Düren, Morsbach, Schleiden, Rehrich, St. Vith);

- a) offene Briefe an Patere (ohne sämtliche Mitteilungen) an Kriegsgenossen;
- b) Zeitungen oder amtliche Drucksachen, die vom britischen Militär-Gouverneur besonders genehmigt worden sind;
- c) Offene Briefe mit Postkarte, die wichtige geschäftliche oder dringende Privatangelegenheiten betreffen, Postanweisungen, Zahlkarten und Zahlungsaufstellungen. Briefe in solchen Geschäftsaufstellungen an das Postamt in Köln dürfen verschlossen aufbewahrt werden.
- d) Verschllossene Wert- und Einschreibbriefe und Wertpakete auf eigene Gefahr des Absenders nach besonderer Genehmigung. Behörden, Bankgeschäfte oder größere Firmen in der

britischen Besatzungszone, die große Gelbeträge in bar oder Papiergegeld (Banknoten, Scheide, Wechsel, Pfandbriefe oder Wertpapiere) oder Gegenstände aus Edelmetallen und Edelsteine durch die Post empfangen wollen, müssen zur Erlangung eines Erlaubnisscheins ein schriftliches Gesuch beim Ober-Postdirektor in Köln einreichen, der es an das britische Konsulat mit Angabe aller Einzelheiten einleitet. Jede zugelassene Behörde, Bank usw. erhält einen „Erlaubnisschein“. Für die auswärtigen Banken usw., mit denen die zugelassene Bank usw. Wert- und Einschreibsendungen austauschen will, stellen die Handelskammern in Köln, Bonn und Solingen und die städtische Besatzungsabteilung in Köln beglaubigte Abschriften der Erlaubnisscheine aus, deren Vorlegung am Posthalter zur Auslieferung von Wert- und Einschreibsendungen an die zugelassene Behörde, Bank usw. berechtigt. Die Sendungen selbst und auch die Abschnitte der Paketkarten dürfen außer einem Inhaltsverzeichnis sonstige schriftliche Mitteilungen nicht enthalten. Nachnahme ist bei den Sendungen zulässig.

Alle Briefe, Postkarten und sonstigen Postsendungen unterliegen der Zensur seitens der britischen Militärbehörde, die aber für deren sichere oder rasche Beförderung keine Gewähr leisten kann. Selbstsendungen sind unzulässig.

Zur Erleichterung der Zensur müssen alle gewöhnlichen Briefe unverschlossen aufgegeben werden. Pakete (siehe unter a) müssen darauf besorgt sein, daß sie vom Zensurbeamten untersucht werden können.

Name und Adresse des Absenders müssen deutlich auf die Rückseite jedes Briefes, ebenfals auf jede Postkarte und auf die Oberseite jedes Pakets (siehe unter a) geschrieben werden.

Die erlaubten schriftlichen Mitteilungen dürfen nur in deutscher (Mundarten ausgenommen), englischer, spanischer, italienischer oder französischer Sprache abgefaßt sein; sie müssen so kurz wie möglich gehalten, recht leserlich und wömglich mit lateinischen Schriftzeichen geschrieben sein. Lange Privatbriefe sind der Beförderung ausgesetzt. Der Gebrauch von zweideutigen Ausdrücken, unverständlichen Zeichen oder Abkürzungen, Geheimchiffren oder Chiffreschriften, Kurzchiffren, geheimen Taton und jegliche Bezugnahme auf militärische Angelegenheiten ist strengstens verboten.

Jede Postsendung, die gegen diese Bestimmungen verstößt, wird beschlagnahmt, unter Umständen auch vernichtet. Die britische Militärbehörde behält sich außerdem das Recht vor, auch

sonstige Postsendungen nach eigenem Gutdünken anzubalten.

3. Nach der amerikanischen Besatzungszone Ober-Postdirektionsbezirk Trier — ausgenommen die Orte Merzig, Birkenfeld, Oberstein und die Gebiete südlich dieser Orte — und linksrheinischer nördlicher Teil des Ober-Postdirektionsbezirks Coblenz bis zur Linie Boppard-Simmern — Buchenbeuren einschl. mit folgenden größeren Orten:

Neuenahr, Stadtkyll, Prüm, Gerolstein, Andernach, Waben, Eiburg, Trier, Saarburg (Bez. Trier), Wittlich, Cochem, Berncastel-Cues, Prüm-Kell; ferner rechtsrheinisches Brückenkopfgelände von Coblenz, ausgenommen den Kreis St. Goarshausen und den Untertafelkreis; über die im Brückenkopfgelände Coblenz liegenden Postorte geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft:

- a) außer Briefen an Kriegsgefangene gewöhnliche und eingeschriebene verschlossene Briefe und Postkarten in dringenden persönlichen und in allen Geschäft-, Geld- und Verwaltungangelegenheiten;
- b) Zeitungen und Postfächer;
- c) Wertbriefe und Postanweisungen;
- d) Pakete zur Beförderung über die Strecke Weiskirchen-Altentrichen-Siersbach.

Alle Postsendungen sind der amerikanischen Zensur unterworfen. Es sind nur Mitteilungen in deutscher (Mundarten ausgeschlossen), französischer, englischer, italienischer und spanischer Sprache zulässig; sie müssen gut leserlich und möglichst mit lateinischen Buchstaben geschrieben sein. Auf der Rückseite des Briefumschlages muß der Name und die vollständige Anschrift des Absenders angegeben sein. Die Verwendung von doppelten (gestülpten) Umschlägen ist untersagt. Der Gebrauch von Geheimschriften oder irgendwelchen anderen Darstellungen in der Absicht, den wahren Inhalt des Schreibens zu verheimlichen oder die Behörden auf irgend eine Weise irrezuführen, ist strengstens verboten. Sendungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, werden nicht befördert.

4. Nach der französischen Besatzungszone, ausgenommen Elsass-Lothringen, (alle übrigen deutschen Gebiete südlich der amerikanischen Besatzungszone, also insbesondere die südlichen Teile der Ober-Postdirektionsbezirke Trier und Coblenz (linksrheinisch) mit Merzig, Dillingen, Saarlouis, Saarbrücken, Wabern, St. Wendel, Ottweiler, Neunkirchen, Birkenfeld, Oberstein, Arn, Söbrenheim, Kreuznach, Dingerbrück, Weisenheim, Boppard, Simmern; ferner linksrheinischer Teil des Ober-Postdirektionsbezirks Darmstadt mit Mainz, Bingen, Alzey, Worms und Oppenheim; ferner das rechts-

rheinische Brückenkopfgelände von Mainz und vom rechtsrheinischen Brückenkopfgelände von Coblenz, der Kreis St. Goarshausen und der Untertafelkreis) über die in den Brückenkopfgeländen irdigen Postorte geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft;

- a) verschlossene gewöhnliche und eingeschriebene Geschäftsbriefe, geschäftliche Drucksachen und Warenproben;
- b) sämtliche Briefe an und von Behörden;
- c) Wertbriefe.

Der Briefverkehr unterliegt folgenden Vorschriften:

Die Schrift muß leserlich und möglichst mit lateinischen Buchstaben geschrieben sein.

Zugelassene Sprachen: deutsch (Mundarten ausgeschlossen), englisch, französisch, italienisch und spanisch. Die Briefe müssen auf der Rückseite des Umschlages die volle und deutlich leserliche Angabe der Adresse des Absenders aufweisen. Der Gebrauch von doppelten (gestülpten) Briefumschlägen ist verboten.

Die Beförderung von Zeitungen, Zeitschriften und Drucksachen ist strengstens untersagt.

Sendungen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert.

Nach den Postvorschriften nach der ebenfalls zur französischen Besatzungszone gehörigen Rheinpfalz gelten die vorstehenden Bestimmungen unter 4) ebenfalls mit der Erweiterung, daß vorläufig auch Postanweisungen, Zahlkarten und Zahlungsanweisungen zugelassen sind.

Nach Elsass-Lothringen ist der Postverkehr völlig untersagt.

Reichspostamt.

131. Der Paketverkehr nach dem im Brückenkopfgelände von Straßburg (Elsass) gelegenen baltischen Orten Rehl, Kork, Rheinischhofshelm, Auenheim (Amt Rehl), Föderweier, Diersheim, Legeßhursch, Leutenheim, Ling, Marlen, Sundheim (Baden), Wiskirch (Amt Rehl) und Altentheim (Amt Offenbura) ist gesperrt.

Wertpakete mit Borsalz und Wertpapieren nach der Rheinpfalz, sowie Postanweisungen, Zahlkarten und Zahlungsanweisungen nach der gesamten französischen Besatzungszone sind zur Postbeförderung zugelassen.

Reichspostamt.

132. Staatliche höhere Schiff- und Maschinenbauschule in Kiel bestehend aus:

- a) Abteilung für Schiffbau,
- b) Abteilung für allgemeinen Maschinenbau,
- c) Abteilung für Schiffsmaschinenbau.

Das Sommerhalbjahr beginnt am 5. Mai 1919.

Aufnahmebedingungen:

1. Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Militärdienst und 2 Jahre Werkstattdienst

oder

2. Aufnahmeprüfung und 3 Jahre Werkstatts-tätigkeit oder

3. Seemaschinenpatent I Klasse.

Die Dauer der Ausbildung beträgt 2 1/2 Jahre, das Schulgeld 75 M. halbjährlich.

Das Zeugnis der bestandenen Abschlussprüfung berechtigt in Verbindung mit dem Einjährig-Freiwilligensein zum Eintritt in die Laufbahn:

1. der Torpedo Ingenieure der Marine,
2. der Konstruktionsbeamten der Marine,
3. der Eisenbahnbetriebsingenieure und der maschinentechnischen Eisenbahnbeamten, der mittleren technischen Beamten bei der Gewerksfabrik, dem Artilleriekonstruktionsbüro, dem Feuerwerkslaboratorium und der Gießerei in Spandau,
5. der Baubeamten des Patentamtes.

Außerdem wird die Anstalt für die Seemaschinen I. Klasse als Vorbereitungsanstalt für die Schiffingenieurprüfungen anerkannt.

Lehrpläne werden kostenfrei versandt.

Riel, im Februar 1919.

Der Direktor.

133. Personalmeldungen

der Regierung zu Oppeln.

Angestellt: Regierungsbürodirektor Wed als Kreisversicherungssekretär in Cosel O S.

Ernannt: Regierungsrat Popellus zum Vorsitzenden des für den Regierungsbezirk Oppeln bestehenden Steuerprüfungsausschusses der Gewerbesteuerklasse I.

Befördert: die Wahl des Gerichtsassessors

Dr. Warlo in Gleiwitz als hofordeter Stadtrat der Stadt Gleiwitz für eine mit dem Tago der Dienstverführung beginnende Amtsdauer von 12 Jahren, die Wiederwahl des Stadtbaurats Karl Rof in Myslowitz als hofordeter Stadtbaurat für eine mit dem 17. 4. 1931 endende Amtsdauer von 12 Jahren, die Wiederwahl des Stadtkämmerers Karl Rofuschet in Georgenberg als hofordeter Ratmann für eine mit dem 8. 4. 1925 abschließende Amtsdauer.

Befördert: Regierungsrat von Gispel an die Regierung in Gumbinnen, Förster Pafelsky in Rupp nach Boppeln, Kreisassistent Faulde von Raitowitz nach Neustadt.

In den Ruhestand versetzt: Rentmeister Blas in Ruckstadt vom 1. 4. 19 ab.

Berufen: der Unterzahlmeister Höbne in Oels nach der Oberförsterei Wierow.

Übertragen: dem Regierungskammermeister Franke vom 1. Januar 1919 ab die Verwaltung des Kreisarchivars I.

Vom Hofministerium der Provinz Schlessen.

Befördert: die Beförderung für den bisherigen Pfarrvikar in Zellhammer Johannes Schulz zum Pastor der Pfarchengemeinde Tarnowitz, Diözese Gleiwitz (II. Pfarrstelle) und der Eintritt in das neue Amt auf den 15. 2. 19 festgesetzt.

Vom Provinzial-Schulministerium Breslau.

Ernannt: der Studienassessor Paul Grund zum Oberlehrer am Realgymnasium in Tarnowitz vom 1. 4. 1919 ab.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 22. Februar 1919.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 690 I. 19. K. R. A.

Am Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die von den Kriegsministerien oder den Militärbefehlshabern erlassenen, den Betroffenen namentlich zugegangenen Verfügungen

Nr. M. 3588 S. 15. K. R. A. II. Aug., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Graphit,

Nr. Bst. m. 348/12. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Graphitschmelzriegeln,

treten außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 1919 in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1919.

Kriegs-Nachstoff-Abteilung.

Beifügt.

Bekanntmachung,

betreffend Höchstpreise von feuerfesten Materialien (Silika- und Chamottesteine, sowie Mörtel).

Nr. F. R. 520 I. 19. K. R. A.

Am Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Die Bekanntmachung Nr. E. 1/9. 18. K. R. A. vom 14. September 1918, betreffend Höchstpreise von feuerfesten Materialien (Silika- und Chamottesteine, sowie Mörtel), tritt mit Wirkung ab 1. Januar 1919 außer Kraft.

Durch diese Aufhebung wird die Wirksamkeit von Verträgen, die zur Zeit des Bestehens der festgesetzten Höchstpreise abgeschlossen worden sind, nicht berührt. Ist in solchen Verträgen der Preis

durch den jeweils zur Zeit der Lieferung geltenden Höchstpreis bestimmt, so tritt an die Stelle des Höchstpreises der zur Zeit der Lieferung angemessene Preis. Für Lieferungen, die zum Zwecke der Ausführung von Notarbeiten im Sinne der Verordnung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung Nr. II 190/18, D.M.A. vom 21. November 1918 auszuführen sind, dürfen keine Preise gefordert oder gezahlt werden, als die im letzten Vierteljahr 1918 gültigen Höchstpreise.

Berlin, den 5. Februar 1919.

Kriegs-Mohstoff-Abteilung.

Wolffshügel.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 50 2. 19, K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. Pa. 1273 17, K. R. A., betreffend Besichtigung und Bestands-
erhebung von Mohldachpappen und Dachpappen aller Art, vom 5. April 1917 tritt außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 7. Februar 1919 in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1919.

Kriegs-Mohstoff-Abteilung.

Wolffshügel.